

Poznań, 15.01.2015.

RAHMENORDNUNG DER VERSTEIGERUNG

§ 1

Der Gegenstand der Versteigerung ist ein Los.
Die Messeinheit des Holzes im Los ist ein m³ (Fm) netto ohne Rinde.

§ 2

Die Versteigerungssprache ist die polnische Sprache. Bedürftigerweise besteht auch die Möglichkeit, ins Deutsche zu übersetzen.

§ 3

Die Rohstoffvermessung: gemäß der Polnischen Norm:
Das Holz: die Vermessung, die Berechnung der Holzmasse und Markierung – PN-D-95000: 2002.

§ 4

Die an der Versteigerung am 15.01.2015 teilnehmenden Einheiten (Personen) sollen sich im Sekretariat in der Zeit 08:00-08:45 einregistrieren lassen.

§ 5

Vor Beginn der Versteigerung, bei der Einregistrierung der Teilnehmer und nach Abgabe der Erklärung über die Genehmigung der vorliegenden Vorschriften, erhalten die Teilnehmer Identifizierungsnummern, die während der Versteigerung zu benutzen sind.

§ 6

Im Versteigerungsraum dürfen sich die Vertreter nur derjenigen Firma aufhalten, die sich als Versteigerungsteilnehmer einregistrieren ließen, es sei denn daß der Versteigerungsführende es anders verfügt hat.

§ 7

Der Preis von 1,0 m³ (Fm) Holz in einzelnen Losen ist der Nettopreis loco Ort der Ausstellung.

Die Versteigerungspreise sind in PLN angegeben.

Die Preise eines m³ (Fm) im Los unter 1000,00 PLN sind je min. 20,00 PLN zu versteigern und diejenigen über 1000,00 PLN zu je min. 50,00 PLN.

§ 8

Sollte während der Versteigerung kein Taxpreis erreicht worden sein, ist der Los zurückzuziehen und von der Versteigerung auszuschließen.

Dieses Holz wird im Wege einer Internett-Versteigerung unter "e-drewno" verkauft.

§ 9

Über die Zweifel- und Streitfälle bezüglich der Verkaufspreise und der Wahl des Käufers, die während der Versteigerung entstehen können, entscheidet zum Zeitpunkt ihrer Entstehung der Versteigerungsführende.

§ 10

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Holz das Eigentum des Verkäufers.

Den Verkauf führen bei den einzelnen Geschäften als Verkäufer auftretende Oberforstämter, die alle aus den geschlossenen Verträgen hervorgehenden Rechte und Pflichten übernehmen.

§ 11

Der Teilnehmer an der Versteigerung, der den höchsten und durch den Versteigerungsführenden genehmigten Preis angeboten hat, ist der Käufer. Die Unterzeichnung eines direkt nach der Versteigerung erfolgenden Kaufvertrages trägt nur einen formellen Charakter.

§ 12

Auf die während der Versteigerung zu schliessenden Kaufverträge findet ausschließlich das polnische Recht Anwendung. Sämtliche Streitigkeiten werden durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige Wirtschaftsgericht endgültig entschieden.

§ 13

Jegliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

§ 14

Sollte die Bezahlung des Kaufpreises durch Überweisung erfolgen, gilt als Bezahlsdatum der Tag des Eingangs des Betrages an das Konto des fakturierenden Oberforstamtes.

